

# Verordnung über die **Abfallbewirtschaftung** (Abfallbewirtschaftungsverordnung)

(vom xx.xx.xxxx)

Ressort/Abteilung: Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:

xx.xx.xxx

Stand:

xx.xx.xx

SR xxx

Version:

1.0

Klassifizierung:

Öffentlich

# Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN				
	Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	. 3		
	Art. 2	Zuständigkeit und Vollzug	. 3		
II.	ORGANISATION UND DATENSCHUTZ				
	Art. 3	Sammlung und Dienste			
	Art. 4	Entsorgungsanlagen			
	Art. 5	Information			
	Art. 6	Erhebung, Austausch und Schutz von Daten	. 4		
III.	PFLICHTE	EN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN	. 5		
	Art. 7	Grundsätze			
	Art. 8	Umgang mit Abfällen			
	Art. 9	Auskunftspflichten			
IV.	GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN				
	Art. 10	Grundsätze und Gebührenarten	. 6		
	Art. 11	Gebührenfestsetzung	. 6		
	Art. 12	Gebührenpflicht und -erhebung			
	Art. 13	Rechnungsstellung	. 7		
V.	KONTROLLEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND HAFTUNG				
	Art. 14	Kontrollen	. 7		
	Art. 15	Haftung	. 7		
	Art. 16	Strafbestimmungen	. 8		
	Art. 17	Rechtsschutz			
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN				
	Art. 18	Änderungen	. 8		
	Art. 19	Inkrafttreten	. 8		

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden, gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015, § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994, Art. 13 Ziff. 3e und 4 sowie Art. 59a der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 sowie Art. 3, 6 und 11 der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx, beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

# Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze der kommunalen Abfallbewirtschaftung sowie der fach- und umweltgerechten und nachhaltigen Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Fällanden, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber sowie für Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet sowie für die Werke Fällanden AG. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- <sup>3</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.
- <sup>4</sup> Als Siedlungsabfälle gelten die Abfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) vom 4. Dezember 2015.

#### Art. 2 Zuständigkeit und Vollzug

- <sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Fällanden.
- <sup>2</sup> Die Abfallbewirtschaftung ist gemäss der Verordnung über die Werke Fällanden AG vom xx.xx.xxxx der Werke Fällanden AG zugewiesen. Diese sorgt für die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet und ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit darin nicht eine Zuständigkeit der Gemeinde Fällanden bzw. des Gemeinderats vorgesehen ist.
- <sup>3</sup> Die Werke Fällanden AG kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen. Sie kann insbesondere mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge abschliessen.

## II. ORGANISATION UND DATENSCHUTZ

#### Art. 3 Sammlung und Dienste

- <sup>1</sup> Die Werke Fällanden AG sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie kostendeckend behandelt und entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die Werke Fällanden AG sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien, Kunststoffe sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann in Absprache mit dem Gemeinderat Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Seite 4 / 8

- <sup>3</sup> Die Werke Fällanden AG stellt in Absprache mit dem Gemeinderat an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- <sup>4</sup> Die Werke Fällanden AG lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- <sup>5</sup> Die Werke Fällanden AG kann Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung fördern und unternehmen.

#### Art. 4 Entsorgungsanlagen

Die Werke Fällanden AG ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, die in ihrem Eigentum stehen.

#### Art. 5 Information

- <sup>1</sup> Die Werke Fällanden AG informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit der Gemeinde Fällanden und dem Kanton.
- <sup>2</sup> Die Werke Fällanden AG stellt jährlich einen Entsorgungskalender zur Verfügung.

#### Art. 6 Erhebung, Austausch und Schutz von Daten

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Fällanden stellt der Werke Fällanden AG die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Werke Fällanden AG erhebt Daten über die Abfallbewirtschaftung, wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege und -arten, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.
- <sup>4</sup> Die Werke Fällanden AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die erhobenen Daten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.
- <sup>5</sup> Die Werke Fällanden AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

# III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

#### Art. 7 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer oder kreislauffähiger Produkte.
- <sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

# Art. 8 Umgang mit Abfällen

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den im Entsorgungskalender bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben in dieser Verordnung sowie der Werke Fällanden AG übergeben werden. Grüngut darf auch im eigenen Garten kompostiert werden.
- <sup>2</sup> Kehricht ist grundsätzlich in Roll- oder Unterflurcontainern bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Übrige Abfälle (z. B. Bauschutt) müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- <sup>4</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- <sup>5</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltkehricht oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- <sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- <sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- <sup>8</sup> Verkaufsgeschäfte mit Produkten (z. B. Take-away-Verpflegung), deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Haushaltkehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- <sup>9</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- <sup>10</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- <sup>11</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- <sup>12</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

### Art. 9 Auskunftspflichten

Personen, die Abfall verursachen oder innehaben, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Fällanden und der Werke Fällanden AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben machen und Unterlagen herausgeben.

# IV. GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN

#### Art. 10 Grundsätze und Gebührenarten

- <sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung tragen die Verursacherinnen und Verursacher bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen mittels Gebühren.
- $^{2}$  Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und volumen- und/oder gewichtsabhängigen Gebühren.
- <sup>3</sup> Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Werke Fällanden AG nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.
- <sup>4</sup> Es werden nebst der Grundgebühr folgende Abfallgebühren erhoben:
- a) Haushalt- und Gewerbekehricht: volumenabhängige Gebühr;
- b) Sperrgut: gewichtsabhängige Gebühr;
- c) Grüngut: volumenabhängige Gebühr.
- <sup>5</sup> Zusätzlich kann von der Verursacherin oder dem Verursacher bzw. von der Inhaberin oder dem Inhaber von Abfall eine zeit- und aufwandabhängige Gebühr für die Entsorgung erhoben werden.

#### Art. 11 Gebührenfestsetzung

- <sup>1</sup> Die Werke Fällanden AG setzt die Gebühren nach Art. 10 Abs. 4 aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen regelmässig neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung deckt, insbesondere jene für Erstellung, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung, Ersatz sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen.
- <sup>2</sup> Soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, regelt die Werke Fällanden AG die Art und Höhe der Entsorgungsgebühren nach Artikel 10 Absatz 4 und 5 in Ausführungsbestimmungen. Die Werke Fällanden AG publiziert neue Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fällanden.
- <sup>3</sup> In den Tarifen der Abfallbewirtschaftung und -entsorgung ist die Mehrwertsteuer enthalten.

#### Art. 12 Gebührenpflicht und -erhebung

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb sowie die Entsorgungsgebühr wird durch die Werke Fällanden AG erhoben. Das Kundenverhältnis beginnt mit Inkrafttreten dieser Verordnung, spätestens aber mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Werke Fällanden

- AG. Diese regelt die Modalitäten des Kundenverhältnisses sowie dessen Beendigung in Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Bei den Betrieben sind deren Inhaberinnen und Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentums- und Inhaberverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- <sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe sind der Werke Fällanden AG gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahrs haftbar.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an ihren oder seinen Liegenschaften, die die Gebühren beeinflusst, unverzüglich der Werke Fällanden AG zu melden. Die Werke Fällanden AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

#### Art. 13 Rechnungsstellung

Die Werke Fällanden AG regelt den Zeitpunkt und weitere Aspekte der Rechnungsstellung für die von ihr erhobenen Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten in Ausführungsbestimmungen. Sie kann insbesondere die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags vorsehen.

# V. KONTROLLEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND HAFTUNG

#### Art. 14 Kontrollen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Fällanden sowie die Werke Fällanden AG und von ihr beigezogene Dritte können Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. Der Inhalt darf gesichtet und zur Ermittlung der für die illegale Ablagerung oder Entsorgung Verantwortlichen verwendet werden.
- <sup>2</sup> Die Werke Fällanden AG kann den Einsatz von Videoüberwachung bei Sammelstellen anordnen. Sie regelt die Details in entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursacherinnen und Verursachern unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

#### Art. 15 Haftung

- <sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Gemeinde Fällanden sowie der Werke Fällanden AG entbindet weder die Verursacherinnen und Verursacher noch die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
- <sup>2</sup> Aus der Mitwirkung bei der Abfallbewirtschaftung kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Werke Fällanden AG abgeleitet werden.
- <sup>3</sup> Insbesondere besteht gegenüber der Werke Fällanden AG kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen der Abfallbewirtschaftung zurückzuführen ist oder aus anderen Einschränkungen der Abfallbewirtschaftung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

<sup>4</sup> Die Kundinnen und Kunden haften der Werke Fällanden AG gegenüber für jeden verursachten Schaden. Gleiches gilt für Dritte, welche die Anlagen der Werke Fällanden AG beschädigen.

## Art. 16 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

#### Art. 17 Rechtsschutz

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Art. 18 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

#### Art. 19 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per xx.xx.xxxx in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 46 und 47 der Gebührenverordnung vom 15. Juni 2022 und das Abfallreglement vom 12. April 2022 aufgehoben.

#### Genehmigung der Baudirektion

Die vorstehende Verordnung über die Abfallbewirtschaftung wurde an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx angenommen.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am ...... genehmigt.

# Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Datum
1.0	Erlass Verordnung	Alle	xx.xx.xxxx (Urne)